

## Hintergründe zur Entstehung der Konvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist offiziell am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Zuvor mussten bis zum 3. April 2008 20 Vertragsstaaten, darunter mehrere europäische Länder, die Konvention ratifiziert haben. Die UN-Generalversammlung in New York hatte den Text der Konvention im Dezember 2006 verabschiedet. Bisher haben 127 Staaten, darunter Deutschland die Konvention unterzeichnet. In Genf ist ein Ausschuss aus zwölf ausgewählten Mitgliedern eingerichtet worden, der sich jedes Jahr trifft, um Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegenzunehmen. Der Ausschuss verfasst Berichte darüber, wie sich die Menschenrechtssituation der Menschen mit Behinderungen in den Vertragsstaaten gestaltet und wie sie verbessert werden kann.

## Wieviele Menschen mit Behinderungen gibt es weltweit?

650 Millionen Menschen auf der ganzen Welt sind behindert, davon leben rund 80 Prozent (rund 520 Millionen) in Entwicklungsländern. Die Konvention stellt einen grossartigen Bewusstseinswandel für die Menschheit allgemein und für die betroffenen Menschen dar. Es ist eine Hinwendung vom medizinischen Modell der Behinderung zum menschenrechtlichen Modell. In Artikel 3 heisst es so schön, dass „der Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und des Menschseins“ gilt.

Es leuchtet schnell ein, welche Anerkennung den Behinderten, darunter auch den Gehörlosen mit ihrer Gebärdensprache, zukommt, wenn man in der Präambel den Punkt m) liest: „in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können“. So ist die Gebärdensprache anerkannt und es gilt, sie als unser Menschenrecht zu begreifen.

## Was bildet Grundlage der Konvention?

Grundlage der Konvention ist das Prinzip menschenrechtlicher Gleichheit und der Nicht-Diskriminierung. Genauso wie die bisher verabschiedeten Übereinkommen (Konventionen) über die Rechte von Frauen, Indern, ethnischen Gruppen (Rassen) und über das Folterverbot.

Das alles ist auf die Charta der UN von 1945 und die „Allgemeine Menschenrechtserklärung“ (AEMR) der UN von 1948 zurückzuführen. Nicht umsonst wird in der Präambel der Behindertenkonvention als Erstes die Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze erwähnt, wonach die Anerkennung der angeborenen Würde und des innewohnenden Werts aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sowie der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet.

In der UN gab es 1981 einen „Weltaktionsplan betreffend behinderte Menschen“ und 1993 die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ (Standard-Regeln). Diese hatten aber keinen rechtverbindlichen, sondern vielmehr einen empfehlenden Charakter. Ab 2001 wurde ein von der Generalversammlung zu diesem Zweck gegründeten Komitee (Ad-hoc-Komitee) mit der Aufgabe betraut, eine Konvention auszuarbeiten. Die behinderten Experten und die Vertreter der Behindertenverbände, darunter der Weltverband der Gehörlosen (WFD), haben sich in grosser Zahl daran beteiligt. Das Ad-hoc-Komitee hat sich von 2002 bis 2006 achtmal getroffen. Es sind insgesamt 50 Artikel der Konvention ausgearbeitet worden.

## Definition des Begriffes ‚Behinderung‘

In der Präambel der UN-Konvention gibt Punkt e) eine Definition zur Behinderung wie folgt: „Behinderung resultiert aus der Beziehung zwischen Personen mit Beeinträchtigungen und den in Grundhaltungen und Umweltfaktoren bestehenden Barrieren derart, dass dies die vollständige und wirksame Beteiligung der Betroffenen auf der Grundlage der Gleichheit mit anderen hindert.“ Vereinfacht ausgedrückt: Das Denken und Verhalten der Nicht-Behinderten und die vorhandenen Hürden im Alltag machen Menschen mit Behinderung erst zu Behinderten. Das hat auch Auswirkungen auf die Bestrebungen nach Gleichheit.

Das bedeutet, die Gesellschaft hat diese Vorstellung von Behinderung geschaffen. Das Problem oder das Defizit wird nicht in den betroffenen Menschen, sondern vielmehr im ausgrenzenden und diskriminierenden gesellschaftlichen Umgang gesehen, den diese Menschen täglich vielfach erleben. So wird mit der Konvention der Diversity-Ansatz (Anerkennung von Verschiedenheiten) statt des Defizit-Ansatzes bevorzugt.

Die Vertragsstaaten haben nach ihrer Ratifizierung der Konvention nun die Pflicht, Programme zur Aufklärung und Bildung für betroffene Menschen zu entwickeln und die anderen Menschen dafür zu sensibilisieren. Die bisherige Behindertenpolitik war vornehmlich auf Fürsorge ausgelegt gewesen. Nach Heiner Bielefeldt, Direktor vom Deutschen Institut für Menschenrechte, muss dies nun durch den rechtsgestützten Ansatz ersetzt werden. Denn das medizinische Verständnis von Behinderung habe die behinderten Menschen immer zum Objekt gemacht.

## Was sind die Folgerungen daraus für gehörlose Menschen?

Wenn man an die fehlende Gebärdensprache in der Frühförderung und der Elternkommunikation, die fehlende Gebärdensprachkompetenz der Pädagogen, die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Zweitsprache Deutsch, die geringe Untertitelung in den Medien, den erst bis vor kurzem entwickelten Vermittlungsdienst usw. denkt, dann kann man zu folgender Feststellung kommen: Die vielfältigen Hindernisse, auf die gehörlose Menschen stossen, haben dazu geführt, dass gehörlose Menschen das Bewusstsein eigener Würde nur mit Schwierigkeiten entwickeln können, insbesondere wenn sie mit den gesellschaftlich konstruierten Diskriminierungen von Anfang an aufgewachsen sind.

## Im Zusammenhang mit der Gebärdensprache bzw. hinsichtlich gehörlosen Menschen sind besonders fünf Artikel von Interesse.

In **Artikel 2** „Begriffsbestimmungen“ ist die Gebärdensprache den Lautsprachen gleichgestellt. Er lautet: „’Sprache’ umfasst Laut- und Gebärdensprache sowie andere nichtsprachliche Kommunikationsformen.“

In **Artikel 9** zur Barrierefreiheit ist der Einsatz professioneller Gebärdensprachdolmetscher und der barrierefreie Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden und anderen Einrichtungen erwähnt. Laut **Artikel 21**: „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“ sind die Gebärdensprachen anzuerkennen und zu fördern.

---

In **Artikel 24** über die Bildung wird das „Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen“ gefordert. Die Vertragsstaaten haben „sicherzustellen, dass die Bildung und Erziehung von Menschen, insbesondere Kindern, die blind, gehörlos oder taubblind sind, in den für den Einzelnen am besten geeigneten Sprachen und Formen und Mitteln der Kommunikation sowie in einem Umfeld erfolgt, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.“

In **Artikel 30** unter „Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ wird den Menschen mit Behinderungen zugesichert, dass sie „gleichberechtigten Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur“ haben.

Quelle: Deutsche Gehörlosen Zeitung vom 20. Juli 2008, S. 204 - 206